VERORDNUNG (EWG) Nr. 2545/78 DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1027/78 über den Verkauf für die Ausfuhr von im Besitz der Interventionsstellen befindlichem bestimmtem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1027/78 der Kommission vom 19. Mai 1978 über den Verkauf für die Ausfuhr von im Besitz der Interventionsstellen befindlichem bestimmtem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2285/78 (4), kann die Frist für die Übernahme und die Ausfuhr des Fleisches verlängert werden, wenn der Antragsteller Hinterviertel oder eine gleiche Menge an Vordervierteln und Hintervierteln aus Beständen der Interventionsstellen kauft. Diese Maßnahme ist auf Käufer auszudehnen, die nur Vorderviertel abnehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Wortlaut von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1027/78 wird wie folgt ersetzt :

„b) der Antragsteller gemäß dem unter a) vorgesehenen Ausfuhrvertrag

— Vorderviertel,

— Hinterviertel oder

— eine gleiche Menge an Vordervierteln und Hintervierteln aus Beständen der Interventionsstellen kauft ;".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. November 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 132 vom 20. 5. 1978, S. 53.
(4) ABl. Nr. L 275 vom 30. 9. 1978, S. 73.